

# Hinweis zur Erbausschlagung

## Form der Ausschlagung

Um wirksam auszuschlagen, müssen Sie auf jeden Fall eine Ausschlagungserklärung abgeben.

Diese Erklärung können Sie entweder

- zur Niederschrift bei dem Nachlassgericht oder
- zu Protokoll bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht oder
- vor einem Notar oder einer Notarin

abgeben.

*Wenn Sie das Erbe ausschlagen möchten, wollen Sie bitte dem [Link Angaben zur Vorbereitung der Erbausschlagung](#) folgen. Der zuständige Rechtspfleger wird sich mit Ihnen zwecks Vereinbarung eines Termins in Verbindung setzen.*

## Frist für die Ausschlagung

Die Ausschlagung wird nur wirksam, wenn die Erklärung innerhalb einer Frist von **sechs Wochen** dem Nachlassgericht zugeht.

## Folgen der Erbausschlagung

Wer eine form- und fristgemäße Erbausschlagung abgibt, fällt als Erbe weg. Nach Erklärung der Ausschlagung entfällt die Berechtigung oder Verpflichtung, über Nachlassgegenstände zu verfügen. Durch die Erbausschlagung fällt die Erbschaft bei gesetzlicher Erbfolge den Kindern an.

## Kosten

Die Beurkundung der Erbausschlagung ist gebührenpflichtig. Die Kosten richten sich nach der Höhe des Nachlasswertes. Bei Überschuldung fällt eine Mindestgebühr in Höhe von 30,00 Euro pro Beurkundungstermin an.